

## Bauprodukte: Neue Regeln

**EU-Verordnung.** Hersteller müssen deklarieren, was ihr Produkt kann. Und Händler das notfalls einfordern.

[WIEN/CKA] Ab 1. Juli gilt für Bauprodukte eine neue EU-Verordnung. Unter anderem wurden die sogenannten Grundanforderungen, die sie erfüllen müssen, erweitert: „Nachhaltigkeit zählt jetzt auch dazu“, sagt Zsolia Darabant von Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte.

Die Neuregelung bringt klarere Begriffsbestimmungen, aber auch neue Verpflichtungen für Hersteller und Händler. Wie bisher müssen Hersteller die betroffenen Produkte mit einer CE-Kennzeichnung versehen. Diese bescheinigt aber nicht mehr, wie bisher, die Konformität mit rechtlichen und technischen Normen, sondern die Übereinstimmung mit einer „Leistungserklärung“, die der Produzent erstellen muss und in der er zugesicherte Eigenschaften des Produkts definiert. Ausnahmen gebe es, so Darabant, für individuell gefertigte Produkte, für solche, die direkt auf der Baustelle hergestellt werden, oder bei Renovierungen denkmalgeschützter Gebäude.

Händler, die Bauprodukte vertreiben, müssen sich nicht nur vergewissern, dass die CE-Kennzeichnung vorhanden ist, sondern auch, dass die nötigen Unterlagen vorliegen. Vor allem die Leistungserklärung, und zwar in Papierform oder elektronisch abrufbar. Für Zweiteres sind die Details noch unklar – etwa, ob die Daten auf der Homepage bereitgehalten werden müssen. Dazu müsse es noch einen gesonderten Rechtsakt geben, sagt Baurechtsexperte Georg Karasek.

Händler müssen künftig auch aktiv werden, wenn sie Grund zur Annahme haben, dass ein Produkt nicht der Leistungserklärung entspricht. Dann dürfen sie es erst in Verkehr bringen, wenn die Diskrepanz behoben ist. Bereits verkaufte Waren müssen sie eventuell zurückrufen bzw. zurücknehmen. Verändern sie ein Produkt, oder vertreiben sie es unter ihrem Namen oder ihrer Handelsmarke, haben sie sogar dieselben Pflichten wie der Hersteller.